

Richtlinien
über die Gewährung einer Großraum-München-Zulage
an die Beschäftigten und Auszubildenden der Stadt Puchheim
vom ...

§ 1

Großraum-München-Zulage

- (1) Die Beschäftigten und Auszubildenden der Stadt Puchheim erhalten ab dem 01.01.2020 eine monatliche „Großraum-München-Zulage“ nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- (2) Die Gewährung der Großraum-München-Zulage setzt eine individuelle Vereinbarung mit der beschäftigten bzw. auszubildenden Person voraus.
- (3) Ein Anspruch auf Leistungen besteht nur für Zeiträume, in denen Tabellenentgelt oder Entgeltfortzahlung i. S. v. § 22 TVöD zusteht. Für Auszubildende gilt diese Regelung entsprechend.
- (4) Die Auszahlung erfolgt mit den Bezügen zum Ende des Kalendermonats (Zahltag, § 24 Abs.1 TVöD).

§ 2

Grundbetrag, Kinderbetrag

- (1) Es wird ein monatlicher Grundbetrag gewährt, dessen Höhe wie folgt bestimmt wird:
- a) 270,00 € für Beschäftigte in den Entgeltgruppen E 1 bis E 9c und S 1 bis S 15
 - b) 135,00 € für Beschäftigte in den Entgeltgruppen E 10 bis E 15 und S 16 – S 18
 - c) 140,00 € für Auszubildende
- (2) Beschäftigte erhalten für jedes Kind, für das ihnen selbst Kindergeld nach deutschem Recht ausgezahlt wird, einen monatlichen Kinderbetrag von
- a) 50,00 € für Beschäftigte in den Entgeltgruppen E 1 bis E 13 und S 1 bis S 18
 - b) 25,00 € für Beschäftigte in den Entgeltgruppen E 14 und E 15

§ 3

Ausgleichszulage

Führt eine Höhergruppierung zur Reduzierung des Grundbetrages und würde die beschäftigte Person dadurch ein insgesamt geringeres Brutto-Entgelt erhalten als vor der Höhergruppierung, wird eine Ausgleichszulage gezahlt. Die Höhe der Ausgleichszulage ergibt sich aus der Differenz der bisherigen Brutto-Tabellenentgelthöhe einschließlich des Grundbetrages und der Brutto-Tabellenentgelthöhe einschließlich des reduzierten Grundbetrages nach Höhergruppierung. Die Ausgleichszulage wird bei Erreichen der nächsten Stufe bzw. bei der nächsten Höhergruppierung angerechnet und führt insoweit zu deren Abschmelzung.

§ 4

Teilzeitbeschäftigte

Teilzeitbeschäftigte erhalten die Leistungen entsprechend dem Verhältnis der vertraglich vereinbarten reduzierten Arbeitszeit gegenüber der regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit einer vollzeitbeschäftigten Person.

§ 5

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Beschäftigten sind verpflichtet, jede für die Gewährung der Großraum-München-Zulage bedeutsame Änderung dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Großraum-München-Zulage wird bei der Jahressonderzahlung nicht berücksichtigt.

(3) Auf alle nach diesen Richtlinien vermittelten Ansprüche findet § 37 TVöD Anwendung.

§ 6

Begrenzung der Leistung

(1) Diese Leistung ist freiwillig und stets widerruflich. Sie steht unter Haushaltsvorbehalt. Grundlagen sind die Ermächtigung durch den Hauptausschuss des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern vom 09.07.2019 und die 2. Änderungstarifvereinbarung zur örtlichen Tarifvereinbarung Nr. A 35 über die Münchenezulage für Tarifbeschäftigte der Landeshauptstadt München.

(2) Die Zulage entfällt ersatzlos

- a) in dem Zeitpunkt, zu dem der Kommunale Arbeitgeberverband Bayern die Ermächtigung seiner Mitglieder zur Gewährung der Großraum-München-Zulage ganz oder teilweise widerruft;
- b) mit Wegfall der in Bezug genommenen örtlichen Tarifvereinbarung,

- c) mit Inkrafttreten eines von der Stadt Puchheim zwingend oder fakultativ anzuwendenden Tarifvertrages über eine ganz oder teilweise zweckidentische Leistung,
- d) mit Inkrafttreten eines gesetzlichen Verbots,
- e) durch Widerruf, wenn das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Rechnungsergebnis) in zwei aufeinander folgenden Jahren negativ war und nach der Haushaltssatzung für das Folgejahr ebenfalls ein negatives Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit zu erwarten ist.
- f) in jedem Fall mit Ablauf des 31.12.2024.

(3) Die bisher gezahlte Ergänzende Leistung („Ballungsraumzulage“) gem. Stadtratsbeschluss vom 01.03.2011 wird letztmalig für den Monat Dezember 2019 gewährt, da die Ausnahmeregelung des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern ein Nebeneinander der Ergänzenden Leistung und der Großraum-München-Zulage nicht vorsieht.